

An die

Erziehungsberechtigten  
der Schülerin / des Schülers  
der Gesamtschule Schinkel Osnabrück



Koordinator Jg. 9/10

Organisation  
Wolfgang Koslik

Durchwahl  
0541-323-86017

E-Mail  
wolfgang.koslik@gesamtschule-online.de

Datum  
08.02.2021

## Hinweise | Schülerbetriebspraktikum I, Jg. 9

Dem Schülerbetriebspraktikum liegt der RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ vom 03.08.2015 zugrunde. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, ist eine finanzielle Vergütung unzulässig.

### Jugendarbeitsschutzgesetz (Auszug)

Nach § 5 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums. Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Bei der Beschäftigung im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums ist im Wesentlichen Folgendes zu beachten.

- Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
- Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit beträgt ohne Ruhepausen 7 Stunden, bei Jugendlichen 8 Stunden.
- Die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit beträgt montags bis einschließlich samstags (in Ausnahmen auch sonntags) 35 Stunden, bei Jugendlichen 40 Stunden.
- Die Ruhepausen müssen im Voraus feststehen: 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Stunden bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Tägliche Freizeit: Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

### Versicherungsschutz

Für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird ihnen Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt.

### Einsatz der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sollten nach Möglichkeit arbeitsmäßig so eingesetzt werden, dass sie wie Auszubildende auch Leistungen erbringen können, die für den Betrieb / die Einrichtung nützlich sind.